

## **Satzung**

### **vom 25.07.2023**

**zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung des Bürgerhauses „Kelterhaus Schorlemer“ sowie die Benutzung dieser Einrichtung (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 01.02.2005**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zeltingen – Rachtig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der Abs. 2 im § 1 wird komplett gestrichen und entfällt.

#### **§ 2**

Der § 8 „Gebührenberechnung“ wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1

Punkt 5 Reinigungskosten

Pro Saal (incl. Toilettenanlage) = 65,00 €

Punkt 7 (Neu)

Hausmeisterstunden = 35,00 €

Punkt 8 (vormals Pkt. 7)

Für einheimische Vereine gelten folgende Regelungen

Nutzung „Weinforum“ als Proberaum pro Tag 20,00 € als Energie- und Nebenkosten

2. § 8 Abs. 3, Satz 2

Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten und der jeweiligen Nutzergruppe.

3. § 8 Abs. 4 (Neu)

Für alle Benutzungen; außer anlässlich von Beerdigungskaffees, ist eine Kautionshöhe von 250,00 € zu hinterlegen / zu stellen.

#### **§ 3**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(DS)

Zeltingen – Rachtig, den 25.07.2023  
Ortsgemeinde Zeltingen – Rachtig

Bianca Waters  
Ortsbürgermeisterin

### Hinweis

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren – oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.